

Stellungnahme zu den Artikeln über die Veranstaltung der Freien Wähler (FW) Herzogenaurach zum Thema Straßenausbaubeiträge (NN am 21./22.9.2016, sowie Leserbrief vom 24.9.2016 in den NN)

Die aus den Artikeln über die Veranstaltung zu lesenden Argumente sind leicht zu entkräften. Offenbar sind die von den FW herbeigebrachten Redner von falschen Tatsachen ausgegangen und halten Vorträge, die die Situation vor Ort an wesentlichen Stellen ausblenden, auch wenn sie versuchen, etwas anderes zu suggerieren. Darüber hinaus braucht man schon viel Humor, um zu ertragen, dass die FW eine Veranstaltung machen, die einzig auf der Kernaussage fußt: „Ihr müsst einen finanziellen Beitrag leisten – lasst ihn uns abschaffen, das ist kein Problem.“ Das ist schlicht unredlich.

Es ist falsch, dass in Herzogenaurach alle 20 bis 25 Jahre Erneuerungen in den gleichen Straßen stattfinden und diese über die Straßenausbaubeitragsatzung (SABS) abgerechnet werden. Ebenso falsch ist die Forderung, die Stadt könne sich einen Verzicht auf die Einnahme aus der SABS leisten. Wenn dem so wäre, könnte man ja auch auf Parkgebühren, Gebühren für Personalausweise oder die Hundesteuer verzichten. Einen Vergleich mit der Einnahme aus der Anwendung der SABS und dem gesamten Haushaltsvolumen zu ziehen, wie es offenbar einer der Redner getan hat, ist verantwortungslos. Mit Sicherheit über 90% eines Haushaltsvolumens sind faktisch von vorneherein festgelegt, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben wie Personalkosten, Zuschüsse zur Kinderbetreuung, Unterhalt für Gebäude, Straßen u.v.m. handelt. Nicht zu vergessen die Abschreibungen, die erwirtschaftet werden müssen. Wenn man dann die hinreichend bekannten Aufgaben und Projekte kennt, vom Ausbau der Kinderbetreuung, Anforderungen der Ganztagschule, Dreifachsporthalle, Projekte des ÖPNV, Radwege- und Straßenneubauprojekte, Investitionen, die mit Gebietsentwicklungen in Verbindung stehen, Rathausneubau, Stadthalle etc., so schaffen wir im Zehn-Jahres-Mittels im Haushalt die berühmte „Schwarze Null“, aber nicht mehr. Es ist schön, dass wir uns mit all diesen positiven Aufgaben für unsere Stadt und die Bürgerschaft beschäftigen dürfen. Das sollte und darf man nicht gefährden.

Wer sagt, man könne einfach auf sechsstelligen Einnahmen pro Jahr verzichten, hat entweder von langjähriger Haushaltsentwicklung keine Ahnung, oder versucht bewusst die Öffentlichkeit in die Irre zu führen. Ein Einnahmeausfall wie er durch den Wegfall der SABS-Einnahmen passieren würde, müsste zwingend kompensiert werden. Die Folge wäre eine – in diesem Fall unsoziale – Anhebung der Grundsteuer oder die Einführung eines anderen wiederkehrenden Beitrags. Das ist weder gerecht(er) noch sinnvoll(er).

Es gibt aber einen zentralen Aspekt, den die FW offenbar völlig ignorieren und zwar die regulierende, kostendämpfende Wirkung der SABS, sowohl auf städtischer als auch auf privater Seite. Natürlich überlegen wir uns als Stadtverwaltung, dass man Sanierungsmaßnahmen nicht überborden oder zu früh vornimmt. Natürlich versuchen wir, so viele Synergieeffekte wie möglich zu heben, z.B. durch die gemeinsame Sanierung von Kanal und Straße, um den umlegungsfähigen Kostenanteil der Straße zu minimieren, weil es natürlich auch in unserem Interesse ist, die Kosten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger gering zu halten (*Anm.: Kanalsanierungen sind gebührenfinanziert über Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswassergebühr*). Ebenso auf Seite der anliegenden Grundstückseigentümer an Straßen: Die Wünsche und Forderungen werden durch den Eigenbeitrag, der per SABS geleistet werden muss, ebenfalls üblicherweise gedämpft. Würde die SABS fallen und die Einnahmen „auf alle“ per jährlichem Beitrag (welchem auch immer) umgelegt, würden die Forderungen bzw.-Ansprüche aus allen Richtungen dauerhaft massiv ansteigen. Aus einem vernünftigen, sich selbst dämpfenden System würde man hinkommen zu einer Stimmung

permanenter Forderungen und deutlich größerer Unzufriedenheit.

Prinzipielle Bemerkungen zu Straßensanierungen und zum Straßenaus- und umbau in Herzogenaurach:

Man muss unterscheiden zwischen Unterhaltsmaßnahmen (z.B. kleine Reparaturen im Straßen- und Gehwegbereich bis hin zum Austausch ganzer Straßenoberflächen), die heute schon über den allgemeinen Haushalt finanziert werden und den einzelnen Baumaßnahmen, die Generalsanierungen, grundsätzliche Erneuerungen oder völlige Umbauten darstellen. Letzteres regelt die SABS und die über die Straße erschlossenen Grundstückseigentümer werden in gerechter weil differenzierter Weise beteiligt. Bei in den letzten Jahrzehnten per SABS abgerechneten Maßnahmen und denen, die aktuell und in den nächsten Jahren/Jahrzehnten abgerechnet werden, sind durchweg Straßen- und Gehwegflächen betroffen, die in der Nachkriegszeit in - aus heutiger Sicht - schlechter, teils nicht mehr tragbarer Qualität gebaut wurden. Um es plakativ auszudrücken: „wir graben uns einmal durch alle Straßen der Stadt, um erstmals (!) eine dauerhafte, grundlegende und zukunftsfähige Qualität zu schaffen“. Die Qualität, z.B. der weitaus belastbarere Unterbau von Straßen, ist dann so gut, dass sie nicht nur sehr lange (weit über 25 Jahre! Kanäle werden über 66 Jahre abgeschrieben!) halten wird, sondern sie wird einmal auch fast immer sanierbar bzw. zu reparieren sein und damit - so eine persönliche Einschätzung - dann als reine Unterhaltsmaßnahme zu betrachten sein, für die gar keine Ausbaubeiträge erhoben wird. Man darf ergänzend anmerken, dass die Straßen, in denen Generalsanierungen stattfinden meist bereits weit über 40 Jahre, teils 60 Jahre alt sind.

Die Stadt nimmt mittlerweile Unterhaltsmaßnahmen in Höhe von ca. 650 TEUR p.a. vor, die rein aus dem laufenden Haushalt finanziert werden. Dies wird im Laufe der nächsten Jahrzehnte zwangsläufig weiter zunehmen.

Prinzipielle Bemerkungen zur Anwendung der SABS:

Die Stadt Herzogenaurach hat seit 1993, also seit 23 Jahren, eine SABS, die auch aktuell angewandt wird. Diese hat sich bewährt, ist gerecht und wird für die Bürgerinnen und Bürger so kulant wie möglich angewandt.

Es werden einmalige Ausbaubeiträge nach der entsprechenden Satzung (vgl. [1]) erhoben. Die Stadt verlangt dabei keine vorausgehenden Abschlagszahlungen, sondern erst nach der letzten Schlussrechnung einer Baumaßnahme. Dies ist meist erst 1-2 (manchmal noch mehr) Jahre nach dem sichtbaren Abschluss der Baumaßnahme der Fall.

Die SABS ist ein genaues und gerechtes Mittel, weil:

- indirekt eine individuelle Bewertung der den Wert des Grundstücks bestimmenden Faktoren erfolgt
- Härten wie eine Doppelschließung deutlich dämpft
- sie erhebliche Abschläge nach Art der Straße ermöglicht
- mit ihr weit im Vorfeld informiert werden kann und spät abgerechnet wird
- sie regulierend, kostendämpfend wirkt

Im Folgenden wird zur Information die Vorgehensweise der Abwicklung einer „SABS-Baumaßnahme“ durch die Stadt beschrieben. Hieraus erkennt man, wie individuell, und damit gerecht bzw. sozial gerecht differenziert wird:

- *Feststellung der Notwendigkeit einer Maßnahme (z.B. Zustand Kanal und Straßenaufbau) → Aufnahme in Städt. Haushalt → damit wird die Maßnahme erstmals öffentlich*

- Planung der Maßnahme: Kostenschätzung / öffentliche Ausschreibung
→ Erstinformation an Bürger/Eigentümer, dass Erneuerungsbedürftigkeit gegeben ist und ein Straßenausbaubeitrag (SAB) erhoben werden muss (zunächst ohne grundstücksbezogene Beitragsnennung).
- Ausschreibungsergebnis → Kostenberechnung erfolgt
- Feststellung der durch die Anlage erschlossenen und damit beitragspflichtigen Grundstücke und deren individueller Beteiligungsumfang → Schriftliche Vorab-Information an Eigentümer zur Höhe eines zu erwartenden SAB
- Bau, Baufertigstellung → End-Abrechnung nach Vorliegen sämtlicher Rechnungen und Abschluss eines eventuell getätigten Grunderwerbs: Basis für End-Abrechnung und abschließenden Bescheid mit konkretem SAB

„Globaler“ Beteiligungsumfang der Anlieger (in Klammern: prozentualer Anteil bezogen auf Fahrbahn):

- Kategorie der Straße bzw. Gehwege (Rechtsaufsicht prüft!)
 - Anliegerstraße (65%)
 - Haupteerschließungsstraße (40%)
 - Hauptverkehrsstraße (20%)
 - Die Stadt beteiligt sich am beitragsfähigen Aufwand mit dem prozentual fehlenden Anteil („35% - 60% - 80%), d.h. der Aufwand wird nicht zu 100 % auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt
- [Anm.: Der Durchschnitt im Hinblick auf den prozentualen Eigenanteil der Städte und Gemeinden liegt bei Anliegerstraßen bayernweit bei nur 20%; Herzogenaurach 35%]
- Kostendämpfend, weil größtenteils über Gebühren (z.B. Schmutzwassergebühr) finanziert:
 - Kanal und Anteile der zugehörigen Bautätigkeiten (Synergie!)
 - Anteiliger Aufwand für Erstellung der Versorgungsleitungen der Herzo Werke, Telekom, etc.

Individueller Beteiligungsumfang

- Alle (anliegenden) Grundstücke denen eine „qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit“ der Einrichtung [Anm.: z.B. Straße] zukommt“
 - (Doppelte) Erschließung bei Eckgrundstück: „60% + 60%“
- Mehrfacherschließung: Grundstücke werden zu jeder Einrichtung [Anm.: z.B. Straße] mit „nur“ 60% herangezogen (nicht bei Gewerbe)
- Grundstücksfläche und Geschossigkeit
 - Beitragsfähiger Aufwand abzüglich satzungsgemäßer Eigenbeteiligung der Stadt / rechnerischer Gesamt-Nutzfläche

Diese Nutzungsfläche ist keine reale Fläche sondern eine rechnerisch ermittelte Summe aus der jeweiligen Grundstücksfläche x individuellem Nutzungsfaktor. Der Nutzungsfaktor basiert wiederum auf dem Maß (Anzahl der Vollgeschosse) und der Art der Nutzung (gewerbliche/gewerbeähnliche Nutzung)

- Bei Vorliegen eines Bebauungsplanes gilt als zulässige und damit ausschlaggebende Zahl der Vollgeschosse die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - Ohne Bebauungsplan ermittelt sich die Anzahl der Vollgeschosse nach der tatsächlichen Bebauung.
 - Ermittlung der Nutzungsfaktoren:
- | | |
|---|------|
| Erstes Vollgeschoss: | 1,00 |
| Für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich: | 0,30 |
- Faktor für Möglichkeit der Bebauung: I, II, II+D etc. (nur Vollgeschosse! DG kann, muss aber kein Vollgeschoss sein): 1,00, 1,30, 1,60, ...

Städtische Grundstücke werden ebenso mit einbezogen (Ausnahme: z.B. selbständige Erschließungsanlagen wie große öffentliche Parkplätze, Park-/Grünanlagen).

Die Einnahmen aus der SABS bzw. Alternativenbetrachtung; abschließende Bemerkungen:

Es wird von den FW und ihren beigebrachten Rednern suggeriert, dass man bei einer Finanzierung „aus dem allg. Haushalt“ die Kosten „irgendwo“ hinschieben würde, ohne dass es Folgen hätte. Dies ist völlig falsch und kann als Augenwischerei bezeichnet werden. Pro Jahr nimmt die Stadt über die SABS ca. 950 TEUR ein (Durchschnittswert der (Prognose-) Jahre 2015 - 2017). Organisatorisch erfordert die jetzige Abrechnungsart max. zwei Vollzeitstellen bei der Stadt. Diese Einnahmen müssten zwingend ersetzt werden, was, z.B. bei Erhebung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags von allen Grundstückseigentümern, den Aufbau von Personal erfordern, sprich Mehrkosten verursachen würde. Dazu kommt, dass Betroffene der SABS der letzten 23 Jahre – nach einer maximalen gesetzlichen „Schonzeit“ von nur 20 Jahren – wieder beteiligt würden. Und dies, obwohl wir wissen, dass aller Voraussicht nach die verbaute Qualität im Straßenbau der letzten ca. 20 Jahre, und aktuell, dazu führt, dass diese eigentlich 50 oder weit mehr Jahre nichts mehr beitragen müssten (wenn überhaupt jemals wieder!).

Eine Finanzierung aus dem allgemeinen Steueraufkommen hingegen wäre hochgradig ungerecht, weil selbstverständlich z.B. jemand mit großem Grundbesitz und einer intensiven gewerblichen Nutzung einen weitaus erheblicheren Vorteil von einem Ausbau hat, einen höheren Quellverkehr auslöst und die Verkehrsanlage dadurch bedingt mittelbar mehr „abnutzt“ als ein anderer mit kleiner, privater Wohnnutzung. Hier muss – wie es eben die SABS tut – unbedingt eine differenzierte Betrachtung vorgenommen werden.

Die SABS der Stadt und die damit verbundene Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist erforderlich, sinnvoll, sozial und gerecht und wird zudem in Herzogenaurach überaus bürgerfreundlich angewandt. Die vergangenen Jahre haben eindeutig gezeigt, dass der Schlüssel zu mehr Akzeptanz in einer frühzeitigen und umfassenden Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger liegt und die Erhebung von einmaligen Beiträgen sehr wohl angenommen wird.

Es ist völlig klar und nachvollziehbar, dass man als Grundstückseigentümer nicht begeistert ist, wenn eine größere Rechnung zum Straßenausbau angekündigt wird. Es ginge mir nicht anders. Die FW gehen hier aber auf eine derzeit betroffene Gruppe an Bürgerinnen und Bürgern zu und vermittelt ihnen, „wenn ihr nur wollt, können wir es abschaffen und ihr müsst nichts zahlen“. Das ist unredlich und ein Affront gegenüber all denjenigen, die in den letzten 23 Jahren ihre Beiträge geleistet haben und auch gegenüber der Bürgergemeinschaft Herzogenaurachs insgesamt, weil die FW ein gerechtes System durch ein unsoziales ersetzen wollen. Sie verhalten sich schlicht wie ein „Fähnlein im Wind“. Auch das kann man charmanter Weise mit „FW“ abkürzen.

[1] Rechtsgrundlage ist Art. 5 KAG (Kommunalabgabengesetz) sowie die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen“ (seit 1993, Änderung 2003). Download unter:
https://www.herzogenaurach.de/fileadmin/user_upload/pdf/satzungen/ortsrecht/r-s/strassenausbaubeitrag.pdf